

Satzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen über die Gebührenordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen

§1

Öffentliche Einrichtung/Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
1. Kindergarten Grenzach „Löwenzahn“
 2. Kinderhaus Wyhlen
- (2) Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Kindergartenordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.

§2

Begriffsbestimmung

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von §1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:
1. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von max. 7 Stunden täglich für Kinder
 - im Alter von 3 – 6 Jahren
 2. **Ganztagesgruppe:** Einrichtung mit durchgehender Betreuungszeit von mind. 10 Stunden täglich für Kinder
 - im Alter von 3 – 6 Jahren
 3. **Altersgemischte Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von max. 7 Stunden täglich
 - im Alter von 2 – 6 Jahren
 4. **Kinderkrippen:** mit verlängerten Öffnungszeiten Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit bis max. 7 Stunden
 - im Alter von 1 – 3 Jahren

(2) Schülerbetreuungseinrichtungen

1. **Verlässliche Grundschule:** Betreuung der Grundschüler von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (vor und nach dem Schulunterricht)
2. **Mittagsbetreuung:** Betreuung der Grundschüler von 13:00 – 14:00 Uhr nach dem Unterricht
3. **Flexible Nachmittagsbetreuung:** Betreuung der Grundschulkinder von 13:00 – 16:00 Uhr nach dem Unterricht

§ 3

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
Das Betreuungsjahr für die Grundschulkinder beginnt jeweils zum neuen Schuljahr und endet mit dem letzten Schultag vor den kommenden Sommerferien.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Kindertagesträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können ohne triftigen Grund nicht mehr vor Ende des Kindergartenjahres abgemeldet werden.
- (4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt.
Näheres regelt die aktuelle Benutzungsordnung der Gemeinde Grenzachwyhlen für die Kommunalen Kindergärten.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Schülerbetreuung und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß §5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat im Kindergartenjahr erhoben. Scheidet das Kind aus der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Kündigung vor Ende des Kindergartenjahres aus, wird der Gebühreneinzug zum Ende des jeweiligen Monats eingestellt.

- (4) Die Gebühr für die Kindergartenkinder ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Die Gebühr für die Schulkinder wird 11 Kalendermonate im Jahr erhoben. In den Schulferien und Unterrichtsfreien Zeiten findet keine Schülerbetreuung statt.

§5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahres-Bruttoeinkommen* nach Absatz 3.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge für die Schülerbetreuung wird nur nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht vorübergehend im Haushalt des Sorgeberechtigten leben, gestaffelt.
- (3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 1) 3-6 Jahren

Jahresbruttoeinkommen	1. Kind i.d.Fam. €/Monat	2. Kind i.d.Fam. €/Monat	3. Kind i.d.Fam. €/Monat	4. u. mehr Kinder i.d.Fam. €/Monat
über 62.000 €	129 €	110 €	93 €	79 €
51 - 62.000 €	115 €	97 €	79 €	67 €
41 - 51.000 €	102 €	86 €	74 €	62 €
31 - 41.000 €	89 €	76 €	67 €	58 €
21 - 31.000 €	79 €	68 €	60 €	50 €
unter 21.000 €	71 €	61 €	55 €	46 €

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (§ 2 Nr. 3 u. 4) im Alter von 1- unter 3 Jahren

Jahresbruttoeinkommen	1. Kind i.d.Fam. €/Monat	2. Kind i.d.Fam. €/Monat	3. Kind i.d.Fam. €/Monat	4. u. mehr Kinder i.d.Fam. €/Monat
über 62.000 €	300 €	249 €	208 €	175 €
51 - 62.000 €	262 €	218 €	184 €	156 €
41 - 51.000 €	229 €	192 €	163 €	139 €
31 - 41.000 €	201 €	170 €	145 €	125 €
21 - 31.000 €	178 €	151 €	130 €	113 €
unter 21.000 €	158 €	135 €	117 €	103 €

3. Kindergarten mit durchgehenden Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 2) 3-6 Jahren

Jahresbruttoeinkommen	1. Kind i.d.Fam. €/Monat	2. Kind i.d.Fam. €/Monat	3. Kind i.d.Fam. €/Monat	4. u. mehr Kinder i.d.Fam. €/Monat
über 62.000 €	300 €	249 €	208 €	175 €
51 - 62.000 €	262 €	218 €	184 €	156 €
41 - 51.000 €	229 €	192 €	163 €	139 €
31 - 41.000 €	201 €	170 €	145 €	125 €
21 - 31.000 €	178 €	151 €	130 €	113 €
unter 21.000 €	158 €	135 €	117 €	103 €

(4) Als Jahresbruttoeinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 u.2 Einkommenssteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, VIII und XII und dem Wohngeldgesetz,
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob)
- Mieteinkünfte

Nicht angerechnet werden Kindergeld, Leistungen der Pflegekasse und Elterngeld bis 300€ monatlich.

(5) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist durch die Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuerjahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Grundbetrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Verwaltung berechtigt, den Höchstbetrag festzusetzen.

(6) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

(7) Höhe der monatlichen Elternbeiträge für die Schülerbetreuung im Einzelnen:

Verlässliche Grundschule (VG) von 7:00 – 13:00 Uhr					
Montag bis Freitag / 5 Tage		1 Tag		2 Tage	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder	1 Kind	ab 2 Kinder
40 €	30 €	15 €	10 €	30 €	20 €

Mittagsbetreuung (MB) von 13:00 – 14:00 Uhr					
Montag bis Freitag / 5 Tage		1 Tag		2 Tage	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder	1 Kind	ab 2 Kinder
15 €	15 €	5 €	5 €	10 €	10 €

Nachmittagsbetreuung (NB) von 13:00 – 16:00 Uhr					
Montag bis Freitag / 5 Tage		1 Tag		2 Tage	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder	1 Kind	ab 2 Kinder
50 €	40 €	20 €	15 €	40 €	30 €

VG und NB von 7:00 – 16:00 Uhr					
Montag bis Freitag / 5 Tage		1 Tag		2 Tage	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder	1 Kind	ab 2 Kinder
90 €	70 €	35 €	25 €	70 €	50 €

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs.3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§4 Abs.3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§8

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt zum 01. September 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung der kommunalen Kindergärten der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 22.07.2008 unwirksam.

Grenzach-Wyhlen, den 23. Mai 2012

(Siegel)

Lutz
Bürgermeister